

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Kultusministerium des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Leiterin der Abteilung 2  
Frau Dr. Blaschczok  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 01.02.2013

## **Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Umwandlungsverordnung Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Frau Dr. Blaschczok,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Namen des VDP Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme zu dem o. g. Verordnungsentwurf abgeben zu dürfen.

Gestatten Sie, dass ich zu dem vorliegenden Entwurf zunächst einige grundsätzliche Aussagen aus der Sicht der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft tätige, bevor ich konkret auf die einzelnen Paragraphen der beabsichtigten Verordnung eingehe.

### 1.) Grundsätzliches

Sowohl Ihrem Haus als auch mir ist bekannt, dass sich aktuell einige freie Schulträger mit dem ambitionierten Vorhaben beschäftigen, ihre genehmigte oder anerkannte Ersatzschule zum Schuljahr 2013/14 oder zu einem späteren Zeitpunkt in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln bzw. eine Gemeinschaftsschule in Form einer Ersatzschule sogar neu zu gründen.

Der vorliegende Ordnungs-Entwurf bezieht sich offenbar aber nur auf die staatlichen Schulträger, die sich mit der Frage der Umwandlung einer ihrer weiterführenden Schulen in eine Gemeinschaftsschule befassen.

Wichtige Fragen, die für interessierte Träger freier Schulen relevant sind, werden durch den VO-Entwurf nicht beantwortet.

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de

www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Beispielhaft sei auf folgende Problempunkte hingewiesen:

- Die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe des § 18a SchulG-LSA berechnet (s. vor allem Abs. 3). Die hier aufgeführten Berechnungsgrößen „Wochenstundenbedarf je Klasse“ und „Klassenfrequenz“ beinhalten beispielsweise jeweils Faktoren, die auf Durchschnittswerten vergleichbarer staatlicher Schulen im jeweils vorangegangenen Schuljahr beruhen. Dies bringt Schwierigkeiten für das Schuljahr 2013/14 mit sich, weil es vorher in Sachsen-Anhalt noch keine staatliche Gemeinschaftsschule gegeben hat.

Will aber ein staatlich anerkannter Ersatzschulträger beispielsweise seine Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule bereits zum Schuljahr 2013/14 (s. Übergangsregelung des § 86 Abs. 3) umwandeln, muss er u.a. rechtzeitig vorher wissen, zu welchen finanziellen Rahmenbedingungen er dies tut.

Desweiteren finden sich in § 10 Abs. 3 der noch immer gültigen Ersatzschul-VO keine Regelungen zur Ausgestaltung der Finanzhilfe an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft.

- Dies ist umso entscheidender für bisher lediglich genehmigte Ersatzschulen, da die Dauer ihres Schulbetriebs in der ursprünglich genehmigten Schulform bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung offenbar nur angerechnet werden soll, wenn deren Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt (nämlich bereits zum Schuljahr 2013/14, s. § 86 Abs. 2 SchulG-LSA).
- Fraglich ist es aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang auch, ob die in § 86 Abs. 2 und 3 SchulG-LSA benannten Übergangsvorschriften tatsächlich so zu verstehen sind, dass die entsprechende Umwandlung einer genehmigten (Abs. 2) oder anerkannten Ersatzschule (Abs. 3) außerhalb der hier genannten Fristen (01.08.13 bzw. 01.08.15) deutlich erschwert werden soll und wenn ja, welche Gründe hierfür maßgeblich sind.
- Der VO-Entwurf geht hinsichtlich des Entstehens einer Gemeinschaftsschule nur von der Möglichkeit der Umwandlung einer schon bestehenden Schule aus, während aus unserer Sicht Gemeinschaftsschulen auch durch Neugründung entstehen können (übrigens auch im staatlichen Bereich: So soll der Magdeburger Oberbürgermeister laut Zeitungsberichten geäußert haben, dass aufgrund des Kinderzuwachses in der Landeshauptstadt gänzlich neue Schulen gebaut werden müssten. → diese könnten natürlich auch gleich von Anfang an als Gemeinschaftsschulen arbeiten).
- Welche Voraussetzungen muss der Schulleiter einer Gemeinschaftsschule erfüllen? Muss dieser immer eine Ausbildung als Gymnasiallehrer nachweisen?

- Nach § 5b Abs. 7 S. 6 SchulG-LSA wird eine Gemeinschaftsschule jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Können freie Gemeinschaftsschulen gleich im ersten Schuljahr nach ihrer Umwandlung auch beispielsweise die Klassen 6 (ggf. sogar noch nachfolgende Klassen) in der neuen Schulform vorhalten, falls beispielsweise Schüler/innen der Klasse 6, 7 usw. von ihrer bisherigen Schulform sofort in die entsprechende Klasse einer neu entstandenen freien Gemeinschaftsschule wechseln wollen? Aus unserer Sicht müsste diese Frage mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Schulen in freier Trägerschaft zwingend positiv beantwortet werden, wenn die Schulträger die hierfür notwendigen räumlichen und personellen Kapazitäten nachweisen können.

## 2.) Zu den vorhandenen Regelungen des Entwurfs

- § 2 Abs. 1 sieht einen jährlich vom Landesschulamt festzulegenden (mit der obersten Schulbehörde abgestimmten) Terminplan für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Gemeinschaftsschule vor. Aus unserer Sicht sollten aus Fragen der Rechtsicherheit und der Kontinuität spätestens mit Wirkung zum Schuljahr 2014/15 bereits in der Verordnung die notwendigen Termine verbindlich festgeschrieben werden (was teilweise ja schon in § 2 Abs. 8 geschehen ist).
- Nach § 2 Abs. 2 und 6 ist offenbar vorgesehen, dass einen entsprechenden Umwandlungsantrag die Schule (die selbst keine eigene Rechtsperson ist) stellen soll. Wenn das Landesschulamt das von der Schule eingereichte Konzept positiv bewertet, soll es sich um das Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung bemühen.

Aus unserer Sicht könnte das Verfahren wesentlich vereinfacht werden, wenn von vornherein vorgesehen wäre, dass nur der jeweilige Schulträger unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 einen Antrag auf Umwandlung (bzw. ggf. auf Neugründung) stellen kann. Dann müsste sich das Landesschulamt auch nicht mehr nach Begutachtung des Konzepts noch extra um das Herstellen des Einvernehmens mit dem betroffenen Schulträger bemühen.

- Zu begrüßen ist die Übergangsvorschrift des § 4, ohne die aber wohl auch keine Umwandlung einer bestehenden Schule in eine Gemeinschaftsschule bereits zum kommenden Schuljahr erfolgen könnte.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. **Sollte es beabsichtigt sein, Einzelheiten zur Umwandlung in bzw. Neugründung von freie(n) Gemeinschaftsschulen in der schon seit längerer Zeit angekündigten neuen Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft zu regeln, bitte ich um eine gleichfalls angemessene Anhörungsfrist.**

Schon jetzt danke ich Ihnen für Ihr Interesse an der Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Jürgen Banse*

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -